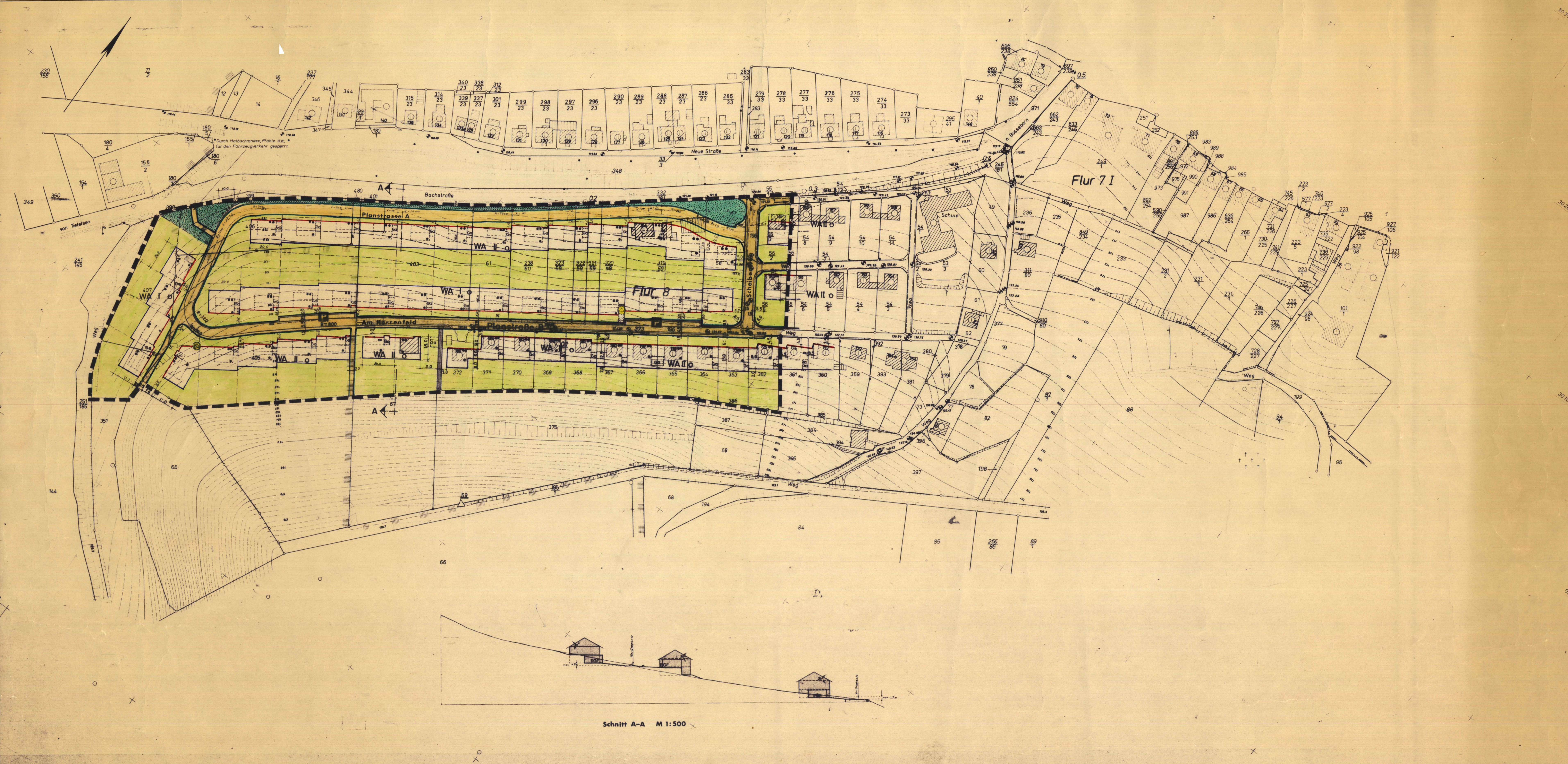




Schnitt A-A M 1:500

FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) BBAUG)										EPLXUTERUNGEN				SONSTIGE VERMERKUNGEN				AUFHEBUNGEN	ÄNDERUNGEN													
Art und Mass der baulichen Nutzung (Bau N VO)			BAUGESTALTUNG GEMÄSS § 103 BAU O NW					LINIEN UND FLÄCHEN (PLA. Z. VO)			NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN			Gemeindegrenzen			Vorgesehene Eigentumsgrenzen			Für die Gebiete, die zum Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gehören, tritt der bisherige Plan Nr.												
BAUGEBIET	Zahl der Vollgeschosse	Höchstgrenze	GRZ	GFZ	BMZ	Baugestaltung	Flurstücksgrenze	Flur	Private Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen	Gemeindegrenzen													
WA I o Allgemeines Wohngebiet	1	0.4	0.5	offen	27-37	0.5	3.0	3.0	x	xx	Die in den geplanten Gebäuden eingezeichnete Ersttrichtung und Dachform ist nicht verbindlich. Die Grundstückseinfriedigungen entlang der Strassenbegrenzungslinien sind entsprechend der vorh. Einfriedigungen der Strasse am Herrenfeld auszuführen und dürfen die Höhe von 1,35m nicht überschreiten.	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St												
WA II o Allgemeines Wohngebiet	2	0.4	0.8	offen	27-37	0.5	6.0	3.0	x	xx	Die in den geplanten Gebäuden eingezeichnete Ersttrichtung und Dachform ist nicht verbindlich. Die Grundstückseinfriedigungen entlang der Strassenbegrenzungslinien sind entsprechend der vorh. Einfriedigungen der Strasse am Herrenfeld auszuführen und dürfen die Höhe von 1,35m nicht überschreiten.	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St	Flächen für Versorgungsanlagen	Flächen für Garagen G ₀ (13.1) Stellplätze St												
Der Erdgeschossländchen EGF kann max. talwärts 1/2-gesch. 10,50m und bergwärts 1/2-gesch. 10,25m über Strassengradienten in Höhe der Baulinie liegen. Bauvorhaben müssen rechtzeitig mit der Tiefbauabteilung abgestimmt werden. Garagen bzw. Einstellplätze können nur innerhalb der überbaubaren Flächen oder deren seitlichen Verlängerung errichtet werden. Vor den Garagen ist ein Stellplatz mit rd. 5,0m Tiefe vorzusehen. Garageneinfahrten im Sichtdreieck unzulässig. Gemäss § 4 Abs. 4 sind in WA-Gebiet nur Wohngebäude mit max. 3 WE zulässig.										X Dampelhöhe: bei 2-gesch. nicht zulässig bei 1-gesch. max. 0,50m			XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.
Abweichend von § 4 Abs. 3 der Bauordnungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBl. I S. 1233) sind auch ausnahmsweise nicht zugelassen: Tankstellen										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
* Maximale Höhe der Traufe über Terrain in Höhe der Baulinie gemessen.										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Die Darstellungen des gegenwärtigen Zustandes stimmen mit dem Katastrallandrecht überein.										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Grösse des Plangebietes 60 ha										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Entwurfsbearbeitung: Stadt Höxter Stadtbaumeister Planungsabteilung										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 30. 4. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
IV. ge. Rosenbaum Prof. Dr. Rosenbaum Bürgermeister										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist als Entwurf mit Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau O NW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV NW S. 36) in Verbindung mit § 4 der L.D.V.O. zum BBauG vom 29.11.1960 (GV NW S. 433) zuletzt geändert am 21.4.1970 (GV NW S. 299) und § 9 Abs. 4 BBauG.			Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom Rat der Stadt am 13.12.1977 als Satzungsbeschluss worden.			Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verfassung vom 10.11.1977, Az.: 34.41.11-35.21.11-400/81, genehmigt worden.			Gemäss § 12 des BBauG ist die Genehmigung dieses Planes am 29.11.1977 ortsüblich bekanntgemacht worden.	Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.			
Höxter, den 8. 12. 1976										XX Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 2,5m von den Giebelgesimsen einhalten, ihre Höhe darf 1,20m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten soll in der Regel 4,5m nicht überschreiten. Die Sichtflächen sollen verschalt werden.			Zur Vermeidung illegaler Zuweisungen sind die Grenzen zur freien Strasse der L 890 vor Errichtung von Bauanlagen für und fortan einzuzeichnen. In den Schildeinrichtungen Gegenstände bauliche Anlagen und Bewuchs nicht höher als 0,70m über Oberkante Fahrbahn auftragen. Sichtbehindern des Geländes ist ggl. abzutragen.			Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2254), § 103 Bauordnung (Bau																

Stadt Höxter

Ortschaft Bruchhausen

Bebauungsplan Nr. 5/2

„Herrenfeld“

1. Änderung

Gemarkung Bruchhausen

M 1 : 1000

Flur 8

.Ausfertigung

Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan wird bescheinigt.

RECHTSGRUNDLAGE:

KARTENGRUNDLAGE: